

Treptow und des Pionierparks „Ernst Thälmann“, Berlin-Wuhlheide, erfolgt auf der Grundlage des beim Ministerium der Finanzen registrierten Stellenplans.

§ 3

Leiter von Pionierensembles in Pionierhäusern erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Bezüge bis zu 700,— DM. Die Höhe wird jeweils von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach Maßgabe der Qualifikation des Betroffenen festgesetzt.

§ 4

Die Vergütung der Tätigkeit der Leiter, Abteilungsleiter und pädagogischen Mitarbeiter von Stationen der Jungen Naturforscher und der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker, die Dis zu ihrer Einstellung in einer dieser außerschulischen Einrichtungen als Lehrer im Berufsschulwesen tätig waren oder aus der Berufspraxis kommen, erfolgt sinngemäß nach den Vergütungssätzen B des § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185).

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 2, Abs. 2, des § 3 Absätze 3 und 4 und der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) finden für die in dieser Verordnung genannten Personengruppen entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Arbeitszeit, der Überstunden und des Urlaubs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957), der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) und der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für Leiter, Abteilungsleiter und pädagogische Mitarbeiter von Stationen der Jungen Naturforscher und für Leiter und pädagogische Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker kann ferner § 3 Abs. 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) entsprechend angewendet werden.

(3) Bei der Festlegung der Dienstaltersstufen entspricht die in außerschulischen Einrichtungen geleistete Dienstzeit der in der Schule geleisteten Dienstzeit.

(4) Bei Leitern, Abteilungsleitern, Methodikern und pädagogischen Mitarbeitern in außerschulischen Einrichtungen, die vor Beginn ihrer Tätigkeit in einer außerschulischen Einrichtung in Leitungen oder Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend auf dem Gebiet der Kultur- und Pionierarbeit beschäftigt waren, kann die dort geleistete Dienstzeit bis zur Höhe von acht Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen zwei Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchstfall das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

§ 6

(1) Die Einstufung wird durch Kommissionen vorgenommen, die sich aus zwei Vertretern der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises sowie je einem Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend zusammensetzen.

(2) Über die Bildung und die Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergehen besondere Richtlinien durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium
für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

Verordnung

**zur Änderung der Preisverordnung Nr. 292.
— Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle,
Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe —**

Vom 23. Juli 1953

§ 1

Die Gültigkeit der in der Preisverordnung Nr. 292 vom 20. April 1953 — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 595) festgelegten Sommerpreise wird für 1953 bis zum 30. September verlängert. Aus diesem Grunde werden für 1953 folgende Änderungen der Preisverordnung Nr. 292 bestimmt:

1. Zu § 3 Abs. 1:

Für die Menge, die gemäß § 1 in der planmäßig vorgesehenen Zeit vom 1. April bis 30. September (bisher 31. August) nicht beschafft und emgelagert wird, ist ein Zuschlag von 4,— DM je t zu erheben.

2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4:

Diese Preise gelten als Sommerpreise für die Zeit vom 1. April bis 30. September (bisher 31. August).

3. Zu § 6 Abs. 2:

Für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres durchgeführt werden, haben die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen Winterpreise durch Hinzurechnung folgender Aufschläge auf die Sommerpreise festzusetzen:

1 Braunkohlenbrikett -	(Hausbrand)	12,— DM je t
Rohbraunkohle	„	8,— DM je t
Trockenpreßlinge	„	2,— DM je t
Naßpreßsteine	„	6,— DM je t
Teerpreßsteine (auch Teerpreßlinge, Eiformlinge, Teerkugeln, Muscheln u. ä.)	„	15,— DM je t

4. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1:

Die Einzelhändler haben in der Zeit vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres auf die gemäß Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen abzüglich der Transportkosten für Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle, die für die Hausbrandversorgung bestimmt sind, 50 % an die Unterabteilung Abgaben abzuführen.